

# RS Vwgh 1994/11/22 94/11/0321

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1994

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

44 Zivildienst

## Norm

B-VG Art132;

B-VG Art133 Z1;

B-VG Art144 Abs1;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

ZDG 1986 §2 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 94/11/0334 B 22. November 1994

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1994/10/21 94/11/0244 1

## Stammrechtssatz

Ist eine Beschwerde wegen Unzuständigkeit des VwGH in der betreffenden Angelegenheit ausgeschlossen, so kann die Beschwerdefrist gar nicht versäumt werden (Hinweis B 30.8.1994, 94/10/0114; im konkreten Fall kommt ausschließlich eine Verletzung des durch § 2 Abs 1 ZDG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Ausnahme von der Wehrpflicht zwecks Leistung von Zivildienst in Betracht).

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1)  
Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche  
Angelegenheiten Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110321.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)